

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern  
im Landkreis Scheibbs.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs.1, 13, Abs.1, 15 und 16, Abs.1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7, Abs.1 bis 4, und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Scheibbs folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäle werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäle ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Länken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmäles gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmäles handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landrates Scheibbs in Kraft.

Liste der Naturdenkmäle.

Naturdenkmälerbuch-Nr. 38, 1 Sommerlinde, Gem. Gaming, Parz. Nr. 60/1 der Nat. Gem. Lackenhof, Eigentümer: Adolf Fallmann in Lackenhof, Gemeinde Gaming.

Scheibbs, am 4. Oktober 1940

Der Landrat.